



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bartels, Hugo: Adel und Land in England : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

daß die französische Republik in Tripolis „desinteressiert“ sei — ein Geschenk auf türkische Kosten! Offenbar bedeutet das eine Kette von Fehlern auf englischer und italienischer Seite, und Frankreich hat den Vorteil davon. Zwei Mächte, die so an der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Mittelmeer interessiert sind und jede für sich so wenig Aussicht haben, es zu erhalten, hätten sich nicht eine Abkühlung ihrer alten Freundschaft erlauben dürfen. Sie sind darauf angewiesen, mit vereinten Kräften der französisch-russischen Kombination ein Gegengewicht zu geben und zu verhindern, daß das Mittelmeer ein französisch-russischer See wird, den Frankreich im Westen, Rußland durch die Operation eines Landheeres auf Suez im Osten schließt. Die letztgenannten Mächte werden diesem Ziel wesentlich näher gekommen sein, wenn Frankreich Marokko in seinen Besitz bringt. Darum liegt soviel daran, ob sich Spanien dem französischen Vorgehn anbequemt oder nicht.

Endlich scheint auch die englische Presse diesen Angelegenheiten wieder mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Einzelne Blätter fangen doch an, den tiefgehenden Unterschied zu begreifen, der sich durch die Entfremdung mit Italien vollzogen hat. Um so argwöhnischer betrachten sie die Anzeichen einer Verständigung zwischen Spanien und Frankreich über Marokko. Deutschlands Interesse ist viel kleiner als das von England. Aber daß eine so wichtige Position wie Tanger nicht in Frankreichs Hände übergehen kann, ohne große Nachteile auf für Deutschland hervorzurufen, liegt doch am Ende wohl auf der Hand. Auch wir müssen dazu beitragen, daß Marokkos Unabhängigkeit erhalten bleibe.

E. f.



Adel und Land in England

Von Hugo Bartels

(Fortsetzung)



n Deutschland haben sich die ritterbürtigen Geschlechter zu einer nach außen abgeschlossenen und schon im Namen durch das Wörtchen „von“ gegen die übrige Menschheit abgegrenzten Kaste entwickelt. In den meisten Fällen freilich enthält die Bezeichnung einen Widerspruch, indem der Träger des Namens weder die betreffende Ortschaft besitzt noch die geringste Aussicht hat, sie jemals zu besitzen. Noch stärker wird der Widerspruch, wenn das Wörtchen „von“ sich einem Namen wie Müller oder Schulze vorgesetzt findet, der überhaupt keine Ortschaft bezeichnet. Solcher Briefadel zeigt, daß in Deutschland der ursprüngliche Sinn des Wortes Adel verwischt und verdunkelt worden ist. Als Begriffskern liegt ihm zu Grunde das Vererbte, Angestammte; das althochdeutsche *uodil* bedeutete Erbsitz. Voraussetzung des Adels war also erbter, angestammter Grundbesitz. Doch nur bei einem Teile des deutschen Adels trifft diese Voraussetzung noch zu; der allgemeine Begriff Adel bezieht

sich heute bloß auf das Blut. Damit soll nichts gegen den landlosen deutschen Adel gesagt sein, der keineswegs die Abneigung verdient, die ihm von manchen Kreisen entgegengetragen wird. Nicht mit Unrecht weist Sallust auf den Einfluß hin, den die Bilder der Vorfahren auf den Geist der Nachkommen ausüben, und ohne Zweifel ist die Familienüberlieferung ein starker Ansporn für den landlosen Adel, sich im Dienste des Staates auszuzeichnen. Dafür Beispiele zu geben ist nicht nötig.

In England ist die Familienüberlieferung nicht minder stark, aber das Blut allein giebt keinen Anspruch auf Auszeichnung. Immer hat der Grundsatz geherrscht, daß der Rang auf der Leistung beruht, und in der ältern Zeit, die noch kein Beamtentum in unserm Sinne kannte, war die Leistung vom Besitz, d. h. Landbesitz abhängig. Für das Ansehen und den Einfluß eines Geschlechts war es notwendig, den Landbesitz festzuhalten und vor Zerspaltung zu hüten. Bei einer Zerspaltung des Besitzes hätte die Gesamtleistung der Mitglieder des Hauses gleich bleiben können, aber die Stellung des Hauses hätte nicht höher gestanden als die des reichsten Gliedes und wäre endlich auf eine sehr niedrige Stufe gesunken. Beim Zusammenhalten des Ganzen bei dem Haupte des Geschlechts blieb der Rang und der Einfluß ungeschmälert. Es hat lange gedauert, bevor die deutschen Fürsten diese einfache Wahrheit einsahen. Die Wettiner und vor ihnen die Askanier haben durch Teilungen die führende Stellung in Deutschland verschert, die Hohenzollern haben durch Zusammenhalten der märkischen Besitzungen den Grund zu ihrer spätern Macht gelegt. Die deutsche Teilungssucht ging hervor aus einem übertriebnen Gerechtigkeitsgefühl, das den Gedanken an die Größe des Hauses überwog und den Staatsgedanken überhaupt nicht aufkommen ließ.

Um den Staatsgedanken brauchten sich die englischen Grundherren nicht zu kümmern; ihnen schwebte nur der Glanz des Hauses vor, und dem opferten sie die Gerechtigkeit gegen jüngere Söhne. Ob sie dem großen Adel oder dem Ritterstande angehörten, sie fühlten sich alle eins in der Absicht, ihren Besitz auf alle Zeit als ein unteilbares Ganzes zu vererben und so die erworbne Stellung zum mindesten zu behaupten, wenn möglich zu erhöhen.

Bei den häufigen Thronstreitigkeiten im Mittelalter war die Erhaltung des Besitzes durchaus nicht leicht. Der Inhaber eines Ritterlehens war keineswegs durch seinen Lehnsherrn vor Schaden gedeckt, da die Gesetzgebung Wilhelms des Eroberers von allen, auch von den nicht unmittelbaren Kronvasallen verlangte, daß sie der Krone den Treueid leisteten. Standen sich nun, wie in den Rosenkriegen, zwei Nebenbuhler gegenüber, so fand sich ein Vasall in schwieriger Lage. Beide Könige beanspruchten Treue von ihm. Wenn die Seite, für die er kämpfte, unterlag, dann half ihm seine Treue wenig, und er hatte, wenn er selbst mit dem Leben davon kam, den Verlust seines Lehens zu erwarten. Diese Unsicherheit des Besitzes regte die Rechtsgelehrten wieder zum Denken an, und der Ausweg, den ihre Gehirnthätigkeit fand, war der, daß der Grundbesitz der Form nach einem andern oder der Sicherheit halber mehreren andern übertragen wurde, mit dem Vorbehalte des Nießbrauchs für den eigentlichen Besitzer und seine Erben. Wenn dann das Unglück hereinbrach,

dann gab es nichts einzuziehen, und auf alle Fälle blieben die Güter dem Erben erhalten.

Dem Könige mußten solche Fideikommiſſe unter den Umständen als ein Mißbrauch erscheinen, und nicht minder sahen die großen Lehnsherren das neue Verfahren mit scheelen Augen an, da die Pflęgschaft als juristische Person niemals zu Ende kam, und ihnen so die Lehnware entging, die übliche Abgabe beim Wechsel des Lehninhabers. Das Statute of Uses vom Jahre 1535 sollte dem entgegentreten und die Heimlichkeit der Landübertragung verhindern. Aber wieder hatte die Gesetzgebung ohne die Advokaten gerechnet, die findig genug waren, die Absichten des Gesetzes zu vereiteln. Die ganze Geschichte des Bodenrechts in England ist ein Kampf zwischen der Gesetzgebung und den Rechtsanwälten, wo kein Teil einen vollen Sieg davongetragen hat. Was den Anwälten und den aus ihnen hervorgegangnen Richtern an dem Statute of Uses mißfiel, wurde umgangen, wo es zu umgehen war, und als eine Art Kompromiß wurde das überaus kunstvolle Verfahren in Landsachen ausgebaut, das für den Unkundigen oder Unvorsichtigen voller Fallen ist, aber noch heute, obwohl etwas vereinfacht, in Blüte steht.

Einer Bindung des Landes auf unbegrenzte Zeit stand die ganze juristische Schule entgegen, weil damit der größte Teil einer weltlichen toten Hand verfallen wäre. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ist der Grundsatz nicht mehr angefochten worden, daß niemand befugt ist, das Verfügungsrecht noch nicht geborner Personen zu beschränken. Ein Fideikommiß hat somit Gültigkeit bloß für die Lebensdauer der Urheber, und darüber hinaus nur bis zur Volljährigkeit des Erben, also höchstens etwas über einundzwanzig Jahre.

Der Plan eines englischen Fideikommiſſes ist etwa folgender. A überantwortet seine Güter an die Fideikommißpfleger (trustees) und bestimmt, daß sein Sohn B ihm im Genusse folgen soll, auf B dessen ältester Sohn C, mit Vorbehalt des Erbrechts der andern Söhne von B. Hier ist angenommen, daß B schon mündig ist und sich selbst durch Unterzeichnung des Vertrags bindet. Es ist gleichgiltig, ob C schon geboren ist oder nicht. Wenn nun C volljährig wird, so kann er das Fideikommiß aufheben, soweit es seine eignen Nachkommen betrifft, kann aber die Rechte der Agnaten nicht beiseite setzen. Er kann also, da er selbst nur den Nießbrauch hat, die Güter nicht veräußern, sondern bloß, falls er selbst einen Sohn hat, diesem die Freiheit eines Verkaufs geben. Da es aber die Absicht ist, die Güter in der Familie zu erhalten, so errichten B und C ein neues Fideikommiß, das auch Cs Sohn D nur den lebenslänglichen Nießbrauch giebt. In derselben Weise wird mit dem Heranwachsen jedes neuen Geschlechts verfahren. Eine landesherrliche Genehmigung ist nicht nötig zu einem solchen Familienabkommen, und solange es erneuert wird, sind die Güter unveräußerlich und können für Schulden nicht haftbar gemacht werden.

In der Hauptsache haben also die Feudalherren ihre Absicht erreicht. Die Juristen haben die Bindung des Landes auf unbegrenzte Zeit verhindert, doch die allgemeine Politik der Familien hält es gebunden, und bei weitem der größte Teil des ganzen englischen Bodens ist thatsächlich Fideikommiß.

In den andern Theilen des Vereinigten Königreichs, in Schottland und Irland, ist es ebenso.

Aber die Juristen haben doch nicht vergebens gewirkt. Ihnen ist es zuzuschreiben — man ist versucht zu sagen, leider —, daß die Sache so dehnbar ist, daß sie überhaupt erträglich ist. Die Notwendigkeit, das Familienabkommen von Zeit zu Zeit zu erneuern, giebt Gelegenheit, nicht nur den festen Hausbesitz zu vergrößern, sondern auch zu beschränken. Auch reicht der väterliche Druck nicht immer hin, den Erben zu einer Erneuerung zu bestimmen, und dadurch kommen umfangreiche Stücke Bodens in den Verkehr. An Käufern, die willig sind, einen guten Preis zu zahlen, fehlt es nicht. Die Grundherren lieben es, ihren Besitz auszudehnen, und dann ist es der Ehrgeiz der durch Handel und Gewerbe reich gewordenen Leute, eine „Familie“ zu gründen und in die gentry, den Landadel, aufgenommen zu werden, vielleicht gar, wenns dazu langt, die Peerwürde zu erhalten. Ohne eine gewisse Anzahl von Aekern Landes geht weder das eine noch das andre. Ein großes Gut haben bei der Bank giebt Ansehen und Gewicht in der Londoner City. Auch auf dem Lande weiß man Bankanweisungen zu schätzen; aber eine gesellschaftliche und politische Stellung giebt nur der Landbesitz.

An Bewerbern um die Ehre, dem Landadel zugerechnet zu werden, fehlt es also nicht, und die Notwendigkeit einer Ergänzung ist nicht zu leugnen. Denn der künstliche Schutz der Fideikomisse reicht doch nicht überall hin. Ein leichtsinniger Erbe, dessen Hände nicht gebunden sind, kann in wenig Jahren die Güter vergeuden, die jahrhundertlang mit seinem Namen verknüpft gewesen sind, und mit dem Glanze des Hauses, ja mit dem ganzen Hause ist es aus. Natürlich giebt es tausend andre Ursachen, die den Niedergang eines Geschlechts herbeiführen. In alten Chroniken findet sich mancher Name von gutem Klange, der heute aus der breiten Masse nicht mehr hervortritt. Thomas Hardy schildert in seinem Romane *Tess of the D'Urbervilles* ein solches ehemals angesehenes Geschlecht, dem sogar die Kunde seiner Vorzeit so weit geschwunden ist, daß es den alten Namen nur noch in verderbter Form führt, während ein gemeiner Emporkömmling sich den geschichtlichen Namen annahm und die Tochter einer langen Reihe tapftrer Ritter zu Grunde richtet. Ein Recht auf den Namen hatte der Mann nicht; aber in England kann sich jeder nennen, wie er will.*)

Die Käufer von Gütern und die Begründer neuer Familien sind jedoch durchaus nicht immer Emporkömmlinge. Der englische Mittelstand, aus dem sich der Landadel ergänzt, erhält fortwährend Zufluß aus den Kreisen des Adels. Die jüngern Glieder auch des vornehmsten Hauses sind wie andre gewöhnliche Sterbliche. Die Söhne eines Peers erhalten noch einen Höflichkeitstitel, die Enkel nicht mehr. Um ein Beispiel zu geben: der verstorbne Lord Randolph Churchill hatte gesellschaftlich den Titel Lord als jüngerer Sohn eines Herzogs von Marlborough, vor Gericht wäre er bezeichnet worden als Randolph Churchill, gewöhnlich Lord Randolph Churchill genannt; sein ältester

*) Ein treffendes Beispiel hierfür bietet der Abgeordnete für Romford, der nicht zufrieden mit seinem eigentlichen Namen Louis Schlesinger, sich den des noch blühenden, berühmten schottischen Hauses Sinclair beigelegt hat.

Sohn Winston Churchill hat keinerlei Titel, und in der Hofrangordnung hat er seinen Platz noch weit unter dem ehemaligen Mayor von Richmond, Sir James Szlumper. Auch die Führung des Geschlechtswappens steht nur dem Haupte zu; die andern Mitglieder müssen sich mit der Helmgier begnügen, um ihre Zugehörigkeit zu bekunden. Mit der Helmgier, *crest*, wird freilich viel grober Unfug getrieben, zum großen Leidwesen der Heraldiker, aber zur Freude des Schatzkanzlers, dem die Eitelkeit der Menschen ein gutes Stück Geld einbringt. Wer sein Briefpapier mit Wappenzeichen schmücken will, hat dafür jährlich ein Pfund zu erlegen, und für denselben Zierat auf dem Wagenschlage zwei Pfund. Nach der Berechtigung oder Richtigkeit fragen die Steuerbeamten nicht, und die Sonne scheint auf mancherlei unmögliches Wappengetier, das der Hausindustrie entstammt und im Heroldamte unbekannt ist. Es kommt wohl auch vor, daß das Helmkleinod eines Geschlechts mit gleichlautendem Namen einfach entlehnt wird. In Thackerays *Vanity Fair* antwortet Osborne auf die Frage, ob er mit dem Herzoge von Leeds, dessen Geschlechtsname Osborne ist, verwandt sei, er wisse das nicht, aber das Helmkleinod sei dasselbe. Wäre Thackerays Osborne wirklich berechtigt gewesen, so hätte er auf der Stelle den genauen Grad der Verwandtschaft angeben können; denn auf Stammbäume wird in England viel gehalten, besonders in Geschlechtern, deren Haupt einen Titel führt, weil immer die Möglichkeit einer Nachfolge besteht. Der gemeinsame Stammvater des gegenwärtigen und des verstorbenen Herzogs von Hamilton lebte vor zweihundert Jahren.

So viel unberechtigte Wappenzeichen es im Mittelstande geben mag, die Mehrzahl wird doch mit Fug und Recht geführt, und der Sproß eines alten Hauses, der im Handel reich geworden ist, kann nicht als ein Eindringling und Emporkömmling betrachtet werden, wenn er sein Vermögen in Land anlegt. Er wird mit offenen Armen empfangen. Aber auch der Ahnenlose hat nichts zu befürchten, wenn er nur sonst dem Maßstabe entspricht, den man an einen Gentleman legt. Die Verleihung eines Wappens durch das Heroldamt führt ihn dann in aller Form in die Reihen des Adels ein.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß das Wort Adel, wie es hier auf englische Verhältnisse angewandt ist, sich nur zum Teil mit dem Begriffe deckt, den man in Deutschland damit verbindet. In der ältern Zeit bestand eine größere äußere Ähnlichkeit, indem es Sitte war für den Inhaber eines Ritterlebens, den Ritterschlag und damit den Titel Sir zum Namen*) zu erhalten. Jakob I. war noch sehr darauf bedacht, daß jeder ritterbürtige Herr die Ritterwürde erwarb, weil die Gebühren ihm Geld in seine ewig leere Kasse brachten. Doch gerade die Gebühren ließen die äußerliche Auszeichnung als wenig begehrenswert erscheinen, und sobald der Zwang schwand, bewarb sich kaum einer noch um einen Titel, der das Gewicht des Trägers im Staate in keiner Weise vermehrte. Seitdem ist die Ritterwürde nur eine persönliche Auszeichnung ohne Verbindung mit Landbesitz und der Begleiter der höhern Ordensklassen.

*) Der Titel Sir wird immer zum Vornamen gesetzt, nicht, wie so oft in deutschen Zeitungen geschieht, zum Geschlechtsnamen. Sir Harcourt ist falsch. Richtig ist nur Sir William Harcourt, oder wenn keine Verwechslung zu befürchten ist, kurzweg Sir William.

Das deutsche Wort Adel läßt sich in seiner ganzen Bedeutung im Englischen überhaupt nicht wiedergeben. Die naheliegende Übertragung nobility geht nicht an als viel zu eng, da in England wie in Rom der nobilis vom eques unterschieden wird, die beide im deutschen Adel begriffen sind. Zur nobility gehören nur die Peers, Herzöge, Marquesses, Earls, Biscounts und Barons, deren Titel sämtlich erblich sind. Die Baronets, Ritter und Esquires, die dem deutschen niedern Adel entsprechen, werden als gentry bezeichnet. Man könnte demnach die nobility dem deutschen hohen Adel an die Seite stellen wollen. Aber nichts würde verfehlter sein. Die alten Reichsfürsten und Reichsgrafen, die den deutschen hohen Adel bilden, haben zumeist eine Geschichte von vielen Jahrhunderten, die englische nobility dagegen ist in ihrer Mehrheit ein neugebackenes Gebilde aus einem Teige, der neben Schießpulver auch mit Bierhefe angerührt ist. Von den angelsächsischen Earls und Thanes ist nichts übrig geblieben, von den normannischen großen Baronen so gut wie nichts. Nur etwa dreißig englische Lordstitel sind älter als 1500, mehr als die Hälfte aller bestehenden stammt erst aus der Welfenzeit als Erzeugnis eines Peerschubs, und sehr viele von ihnen ruhen auf Namen, die in der ältern Zeit völlig unbekannt waren.

Unter dem titellosen Landadel dagegen finden sich viele wirklich alte Geschlechter, die sich der Abstammung von einem der Leute rühmen, die mit dem Eroberer herüber kamen. Über den Eroberer pflegt man nicht hinauszugehn, und wenn man's könnte, würde man manchmal von dem Vorleben des gepriesenen Ahnherrn wenig erbaut sein. In Irland, wo einst die Könige mandelweise zu haben waren, hat sich, obwohl ein unnatürlicher Tod das natürliche Ende eines Königs war, und trotz der englischen Unterjochung noch eine kleine Zahl alter Clanhäupter erhalten. Sie haben von den englischen Königen weder Titel noch Würden erhalten. Aber ihre Geschichte verliert sich im Dunkel der grauen Vorzeit, und unter den Iren gelten der Mac Dermott, Prinz von Coolavin, der O'Conor Don, der Ritter von Glin, der Ritter von Kerry usw. mehr als ein englischer Herzog.

Ganz titellos ist freilich der englische Landadel auch nicht, da ihm die Baronets zugehören. Sie sind eine Erfindung Jakobs I., der in seiner Geldnot auf den Gedanken kam, die herkömmlichen Gebühren für den Ritterschlag, die seinen Nachfolgern zugekommen wären, zu kapitalisieren und für sich voranzunehmen. Er verkaufte die erbliche Ritterwürde mit dem Titel Sir, und um die Vögel auf den Leim zu locken, verlieh er den erblichen Rittern als Zugabe den Namen eines Baronets und einen Rang, höher als der Ritterstand, aber noch weit unter der letzten der bevorrechteten Klassen der erblichen Gesetzgeber, der Peers. Der Baronet nötigt deshalb den Briten auch nicht die heilige Ehrfurcht ab, die dem wirklichen Lord gezollt wird. In den Romanen, die das geistige Futter der Halbgebildeten sind, pflegt der alte aus dem Angelsachsentum stammende Earl äußerst tugendhaft zu sein, die Baronets jedoch kommen schlecht weg. Alle Baronets sind schlecht, heißt es deshalb geradezu in Sullivans Oper Ruddigore.

Innerhalb des Landadels hängt das Ansehen eines Baronets weniger von seinem Titel ab, als von seiner Persönlichkeit und vor allem von dem

Umfange seiner Güter, die oft geringer sind als die unbetitelter Nachbarn und nur selten so groß, daß sie ihn über den einfachen Squire hinausheben und den Peers an die Seite stellen. Im Vereinigten Königreiche beträgt durchschnittlich der Umfang der Güter bei einem Herzoge 140 000 Acker ($2\frac{1}{2}$ Acker gleich 1 Hektar), bei einem Marquess 47 000, einem Earl 30 000, bei einem Viscount oder Baron 14 000 Acker. Darunter kommen dann die Güter der Gentry bis auf 1000 Acker hinunter.

Von den 72 Millionen Ackern des ganzen Vereinigten Königreiches sollen dreißig Millionen von nur tausend Personen besessen werden. Genauere Nachweisungen giebt es nur für England und Wales in dem neuen Domesdaybuche (Return of the owners of Land), das jedoch London außer acht läßt. Eifrige Vergleichung und Durcharbeitung hat die groben Fehler dieser Aufstellung verbessert, und danach gab es 1875 in England und Wales höchstens viertausend Besitzer von mehr als tausend Ackern, die zusammen über $18\frac{1}{2}$ Millionen Acker oder die Hälfte des Ganzen ausmachen. Ländereien, die dem Staate, der Kirche, den Universitäten oder andern Körperschaften gehören, werden mit weniger als anderthalb Millionen Ackern angegeben. Etwa zwei Millionen sind noch unangebautes Gemeinland, sodaß aus den sieben- unddreißig Millionen Ackern, die England mit Wales enthält, höchstens fünfzehn Millionen in den Händen kleinerer Besitzer sind. Die Gesamtzahl der Eigentümer von mehr als einem Acker wird von G. Ch. Brodrick auf etwa 150 000 veranschlagt, wonach also, wenn die Besitzer von weniger als einem Acker gar nicht berücksichtigt werden, 2,8 Prozent der Eigentümer die Hälfte der ganzen Oberfläche oder $\frac{11}{20}$ alles Privatlandes besitzen.

Ein Viertel des ganzen Landes gehört einer kleinen Zahl von nur 710 Personen. In einigen Graffschaften tritt jedoch das Mißverhältnis zwischen großem und kleinem Besitz noch weit schärfer hervor. Z. B. in Northumberland, das 1236655 Acker enthält, davon 53000 Gemeinland, teilen sich 10036 Personen in 1424 Acker. Nur ein Viertel der Graffschaft besteht aus Gütern von weniger als 2000 Ackern. Aber 44 Grundherren besitzen drei Fünftel, 26 fast die Hälfte, und der Herzog von Northumberland allein nennt mehr als ein Siebtel sein eigen, wozu noch seine Ländereien in andern Graffschaften kommen.

Die Klasse der kleinern und der größern Yeomen, der Eigentümer von einhundert bis dreihundert und dreihundert bis tausend Ackern zählt nach den amtlichen Erhebungen des neuen Domesdaybuches von 1875 nicht ganz 34000 mit weniger als neun Millionen Ackern. Nach dem alten Domesdaybuche sind dagegen für die Zeit Wilhelms des Eroberers über 53000 freie Eigentümer der Yeomanklasse anzunehmen, die zusammen mit den burgenses und villani etwa zwei Drittel des in Privatbesitz befindlichen Bodens hatten, und der feudale Adel umfaßte 1400 Kronvasallen und 7871 subfeudarii oder Untervasallen, weit mehr als das Doppelte des jetzigen. Die adelichen Besitzer waren danach nicht nur zahlreicher, sondern ihre Güter auch viel kleiner, und um ihre Stellung im Staatshaushalt richtig zu verstehn, muß man berücksichtigen, daß England damals — Wales gehörte noch nicht dazu — wohl wenig mehr als zwei Millionen Einwohner zählte, und ferner, daß zwei Drittel

des ganzen Gebiets noch brach lag, ohne besondern Eigentümer, während jetzt nur noch etwas über zwei Millionen Acker oder ein Sechzehntel des Ganzen unter den Begriff Gemeinland, common, fallen. Wenn also damals auf jeden sechzehnten männlichen Engländer, ganz gleich ob erwachsen oder noch in den Windeln, Grundbesitz von einer zum Leben genügenden Größe kam, so ist heute nur noch einer aus etwa vierhundert in dieser Lage, trotzdem daß der benutzte Boden dreimal so groß ist. Wird dieses letzte auch in Rechnung gezogen, so ergibt sich, daß wo die alte Zeit 75 Besitzer hatte, die neue nur noch einen aufweist.

Die Urbarmachung des Wüßtlandes, Gemeinlandes, ist nicht dem Volke zu gute gekommen, sondern nur denen, die schon großen Besitz hatten. Die Klasse der Yeomen, die im Mittelalter das Rückgrat des englischen Volkes war, ist im Laufe der Jahrhunderte zur Seite gedrückt worden, und der Kreis der Besitzenden hat sich beständig verengt. So reich die Grundherren auch sind, sie suchen doch ihre Güter noch zu vergrößern. Wo ein Stück Land verkäuflich ist, kann man sicher sein, daß der eine oder der andre der benachbarten Magnaten es zur Ausdehnung seines Grundbesitzes und damit seines Einflusses zu erwerben sucht. Auch die Reste des Gemeinlandes sind keineswegs vor ihrer Begehrlichkeit sicher. Erschwert auch die neuere Gesetzgebung die Aneignung, der Versuch wird doch gemacht in der Hoffnung, daß die Dörfler es nicht wagen, sich dagegen aufzulehnen.*)

(Schluß folgt)



Musikalische Zeitfragen

Von Hermann Kretschmar

7. Weiterbildung und Erwerbsverhältnisse der Musiker



Der Schüler treibt eine guten Fachbildung besteht darin, daß sie die Schüler treibt und befähigt, sich selbständig weiter zu bilden. Die Weiterbildung ist auch für die Künstler unerlässlich, für den modernen Musiker darum doppelt unerlässlich, weil die Tonkunst zur Zeit in lebhafter Entwicklung begriffen ist. Dem Musikerstand müssen also die üblichen Mittel dieser Weiterbildung bequem und ausreichend zur Verfügung stehen. Es sind dieselben wie in den gelehrten

*) In einem kentischen Dorfe soll gegenwärtig das Aufsichtsrecht über den Dorfsanger von dem Lord of the Manor auf den Gemeinderat übertragen werden. Der Lord bezieht aus diesem Rechte keinen Pfennig und kann nie einen Pfennig daraus beziehen; höchstens könnten ihm Kosten entstehen. Als Entschädigung aber verlangt er die Überweisung von mehr als drei Acker wertvollen Baugrundes aus dem Gemeinlande einer benachbarten Stadt, die zu dem Manor gehört.

In demselben Dorfe hat kürzlich ein Großgrundbesitzer mir nichts dir nichts drei Acker Gemeinland eingezäunt, obwohl das Land seit Menschengedenken als freie Weide benutzt worden ist. Der Widerstand, der sich erhoben hat, scheint aber gute Aussicht auf Erfolg zu haben.